POLIZEI
BERLIN

BERLIN

Lagebild Korruption

Berlin 2025

Impressum:
Polizei Berlin
Landeskriminalamt
LKA 34
Columbiadamm 4
10965 Berlin
Telefon: (030) 4664-934000
E-Mail: LKA34@polizei.berlin.de

Vervielfältigungshinweis

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe des Landeskriminalamtes Berlin (Lagebild Korruption Berlin 2025, Landeskriminalamt Berlin)

Inhaltsverzeichnis

1 Begriffsbestimmung 4

2 Methodik 5

3 Fallzahlenentwicklung 7

4 Nehmende (Vorteilsnehmende bzw. Bestochene) 8

5 Gebende (Vorteilsgewährende bzw. Bestechende) 9

6 Schaden 10

7 Verfahrensentstehung 10

8 Dunkelfeld 10

9 Rechtskräftige Verurteilungen 11

10 Prävention 11

11 Netzwerkarbeit 12

12 Fazit und Ausblick 13

1 Begriffsbestimmung

Die kriminologische Forschung definiert den Begriff Korruption als „Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, auf dessen Veranlassung oder Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten, mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (betreffend Täter als Funktionsträger in der Wirtschaft".[1]

Zu den Korruptionsstraftaten zählen

- § 331 Strafgesetzbuch (StGB) - Vorteilsannahme
- § 333 StGB - Vorteilsgewährung
- § 332 StGB - Bestechlichkeit
- § 334 StGB - Bestechung
- § 335 StGB - Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung
- § 299 StGB - Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
- § 299a StGB - Bestechlichkeit im Gesundheitswesen
- § 299b StGB - Bestechung im Gesundheitswesen
- § 300 StGB - Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
- § 108b StGB - Wählerbestechung
- § 108e StGB - Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern
- § 108f StGB - Unzulässige Interessenwahrnehmung[2]
- Verstöße nach dem Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG)
- § 335a StGB - Ausländische und internationale Bedienstete
- § 336 StGB - Unterlassen der Diensthandlung von Mandatsträgern

Die Bearbeitung von Korruptionsstraftaten erfolgt in drei Fachkommissariaten im Dezernat für Polizei- und Korruptionsdelikte sowie Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen im Landeskriminalamt Berlin (LKA 34), je nach Fallkonstellation aber auch bei anderen Dienststellen der Polizei Berlin.

[1] Bundeslagebild Korruption 2024, Bundeskriminalamt

[2] Im April 2024 im Bundestag beschlossener, neuer Straftatbestand als Ausfluss der sog. Maskenaffäre im Bundestag.

2 Methodik

Für die Darstellung von Fallzahlenentwicklungen werden auf Bundes- und Landesebene in der Regel die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)[3] herangezogen. Eine Ausnahme davon stellt u. a. das "Bundeslagebild Korruption"[4] dar, das jährlich vom Bundeskriminalamt (BKA) auf Basis der Zulieferungen der Länder erstellt wird.

Die Zulieferung erfolgt auf Grundlage einer durch das BKA vorgegebenen Erhebungskonvention. Da diese Zahlen eine größere Validität in Bezug auf den verwirklichten Straftatbestand, Angaben zu Nehmenden und Gebenden sowie zur Verfahrensentstehung haben, werden sie auch im vorliegenden Lagebild verwendet.

Aufgrund der unterschiedlichen Erfassungskriterien divergieren die hier ausgewiesenen Fallzahlen insbesondere beim Fallaufkommen erheblich zu den Fallzahlen der PKS. Gleiches gilt für die Fallzahlen im Tätigkeitsbericht der „Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung“ bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, bei deren Erfassung wiederum andere Kriterien zu Grunde liegen.[5]

Bei der hier angewandten Erhebungsmethodik wurden zunächst alle Vorgänge mit einem erfassten Korruptionsdelikt erhoben, die im Jahr 2025 in der Polizei Berlin in Bearbeitung waren. Im Anschluss erfolgte die genauere Verfahrensaufschlüsselung wie Fallangaben, Geber-Nehmer-Konstellationen und Schaden durch die bearbeitenden Dienststellen.

Für die Erstellung der Zulieferung an das BKA und für dieses Lagebild wurden nachfolgende Fälle berücksichtigt:

- Fälle, die bereits 2024 oder früher angelegt, aber 2025 noch bearbeitet wurden, wenn sie nicht bereits in den Vorjahren für eine Zulieferung an das BKA berücksichtigt worden sind.
- Fälle, die im Jahr 2025 angelegt wurden, wenn die Sachverhalte soweit ausermittelt waren, dass die vom BKA benötigten Daten erhoben werden konnten bzw. wenn nicht zu erwarten war, dass noch fehlende Daten später festgestellt werden können.

[3] https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2025/pks2025_node.html
[4] https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Korruption/korruptionBundeslagebild2024.html?nn=28078
[5] https://www.berlin.de/generalstaatsanwaltschaft/zentralstelle-fuer-korruptionsbekaempfung/taetigkeitsberichte/
Dort erfolgt die händische Zählung bei Eingang des Sachverhalts und es werden auch Sachverhalte mitgezählt, die offensichtlich keine Straftat darstellen.

Keine Berücksichtigung fanden:

- Fälle, die im Jahr 2025 angelegt wurden, sich aber noch in einem frühen Ermittlungsstadium befinden, das eine Bewertung nicht zulässt, (deren Erfassung erfolgt dann ggf. im Folgejahr).
- Fälle, bei denen eine Prüfung ergab, dass im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) fälschlich ein Korruptionsdelikt erfasst worden ist.
- Fälle mit einem Tatort in einem anderen Bundesland, die hier zwar angelegt, dann aber dorthin abgegeben wurden (Erfassung erfolgt im anderen Bundesland).
- Fälle, zu denen zwar ein Korruptionsdelikt in POLIKS erfasst wurde, bei denen aber davon ausgegangen werden kann, dass es an einem Anfangsverdacht fehlt oder bei denen Zweifel bestehen, dass der Tatbestand überhaupt erfüllt ist. Hierunter fallen beispielsweise Anzeigen notorischer „Querulanten“ nach Presseveröffentlichungen.

Aus den im Jahr 2025 festgestellten 460 Fällen verblieben nach dieser Bereinigung 431 zu erfassende Fälle. Ursächlich für diese Abweichung sind zum einen Fälle, bei denen es an einem tatsächlichen Anfangsverdacht mangelte und zum anderen Fälle, die bereits früher erfasst worden sind.

Entsprechend der Zuständigkeitsregelung wird der Deliktsbereich grundsätzlich im LKA 34 bearbeitet. Im Jahr 2025 stammen zwei Fälle aus den örtlichen Polizeidirektionen und 354 Fälle aus einem anderen Dezernat des LKA 3.

3 Fallzahlenentwicklung

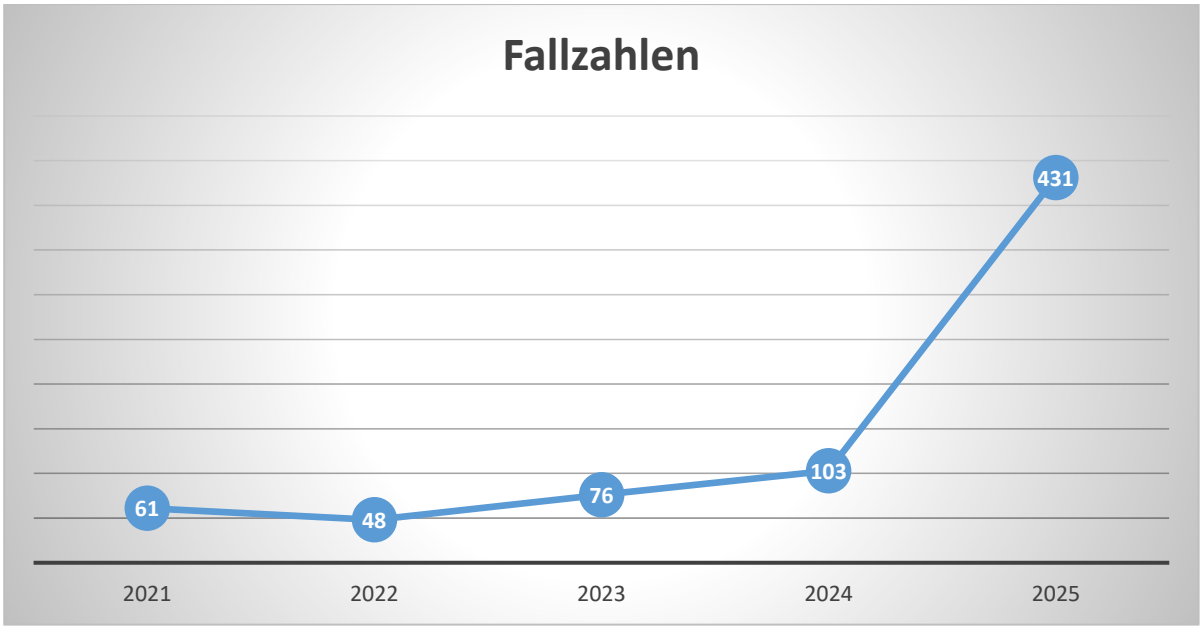

Die Fallzahlen werden hier über den Zeitraum von fünf Jahren betrachtet und waren im Zeitraum 2021 bis 2024 volatil. Der deutliche Anstieg der Fälle im Jahr 2025 ist auf einen Ermittlungskomplex im LKA 32 zurückzuführen.

Es wurden zudem 87 Begleitdelikte bearbeitet, also Delikte, die im direkten Zusammenhang mit den hier dargestellten Korruptionsstraftaten standen. Bei den Straftaten handelte es sich hauptsächlich um Straftaten aus dem Insolvenzrecht, Urkundenfälschung, Falschbeurkundung, Verletzung von Privatgeheimnissen sowie Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz und das Konsumcannabisgesetz.

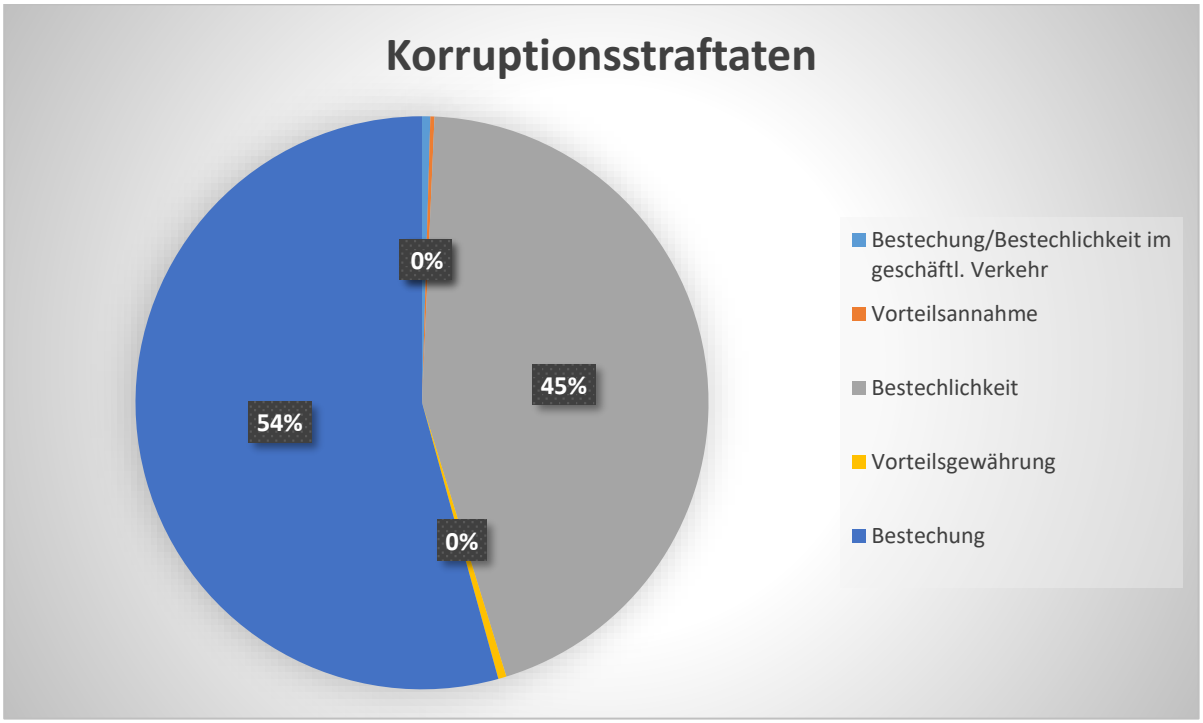

Der Schwerpunkt der Korruptionsstraftaten lag wie in den letzten Jahren bei der Bestechung (234 Fälle) sowie der Bestechlichkeit (192 Fälle).

Im Jahr 2025 waren insbesondere umfangreiche Ermittlungsverfahren gegen Träger eines öffentlichen Amtes in einem herausragenden Ermittlungskomplex des LKA 32 im Bereich der Firmenbestattungen[6] ausschlaggebend, gefolgt von Ermittlungsverfahren gegen inhaftierte Personen von Justizvollzuganstalten (JVA) und deren Umfeld sowie gegen die beteiligten Justizvollzugsbediensteten.

4 Nehmende (Vorteilsnehmende bzw. Bestochene)

Es wurden 31 tatbereite und 17 nicht tatbereite Nehmende erfasst. Nicht tatbereite Nehmende sind Personen, die auf ein Angebot zur Korrumpierung nicht eingehen. Hierbei handelte es sich überwiegend um Polizeidienstkräfte, denen im Rahmen von Einsätzen Vorteile angeboten wurden (11), damit sie von Strafverfolgungs- oder anderen Maßnahmen absehen, in zwei Fällen waren JVA-Bedienstete betroffen, die sich am Einbringen von Gegenständen nicht beteiligen wollten.

Im vorliegenden Lagebild werden nur die tatbereiten Nehmenden näher betrachtet:

- Von den 31 tatbereiten Nehmenden waren 30 Amtsträgerinnen oder Amtsträger.
- Die 31 Nehmenden haben alle die deutsche Staatsangehörigkeit.
- Die Nehmenden verteilen sich auf Strafverfolgungs- und Justizbehörden (25), die öffentliche Verwaltung (5) und die Privatwirtschaft (1).
- 23 der 31 Nehmenden waren der Sachbearbeitenden-/Mitarbeitenden-Ebene zuzuordnen, acht Nehmende bekleideten eine Führungs- oder Leitungsfunktion.
- In neun Fällen betrug die Dauer der Aufgabenwahrnehmung bis zu einem Jahr, in neun Fällen waren es ein bis fünf Jahre und in vier Fällen mehr als fünf Jahre.
- In neun Fällen ist die Dauer der Aufgabenwahrnehmung unbekannt,
- Bei zwölf Nehmenden konnten konkrete erlangte Vorteile ermittelt werden, der ermittelte monetäre Gesamtwert beträgt 214.142,- Euro.
- Die erlangten Vorteile verteilen sich auf Bargeldzahlungen (12), Sachzuwendungen (3) und sonstige geldwerte Vorteile (9). In den weiteren Fällen konnte der Vorteil nicht konkretisiert werden.

[6] Eine Firmenbestattung ist eine gezielte und planmäßige Beendigung der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens, dessen Zahlungsunfähigkeit in der Regel droht oder bereits eingetroffen ist. Dies erfolgt außerhalb eines geordneten Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens. Sie ist regelmäßig darauf gerichtet, sich der Gesellschaft zu entledigen, ohne die bestehenden gesellschafts- und insolvenzrechtlichen Pflichten der Alt-Geschäftsführer und Alt-Gesellschafter gegenüber Gläubigern, Finanzbehörden oder Sozialversicherungsträgern ordnungsgemäß zu erfüllen.

5 Gebende (Vorteilsgewährende bzw. Bestechende)

Im Jahr 2025 wurden 47 Gebende erfasst, von denen 19 deutsche Staatsangehörige sind. Die übrigen stammen aus zwölf verschiedenen Staaten.[7]

Bei den meisten Gebenden (45) handelte es sich um Privatpersonen. Schwerpunkt waren die bereits erwähnten inhaftierten Personen der JVA und deren Umfeld. Bei zwei Gebenden war die konkrete Funktion ungeklärt.

Die Dauer der korrupten Verbindung blieb in 29 Fällen überwiegend ungeklärt, elf Gebende trafen eine spontane Willensentscheidung (sog. "situative Korruption", meist in Kontrollsituationen), bei einem Gebenden bestand der Kontakt zwischen einem Monat bis zu zwei Jahren, bei fünf Gebenden waren es zwei bis fünf Jahre und bei einem Gebenden mehr als fünf Jahre.

Bei 42 der 47 Gebenden konnte ein konkreter erlangter oder angestrebter Vorteil ermittelt werden.

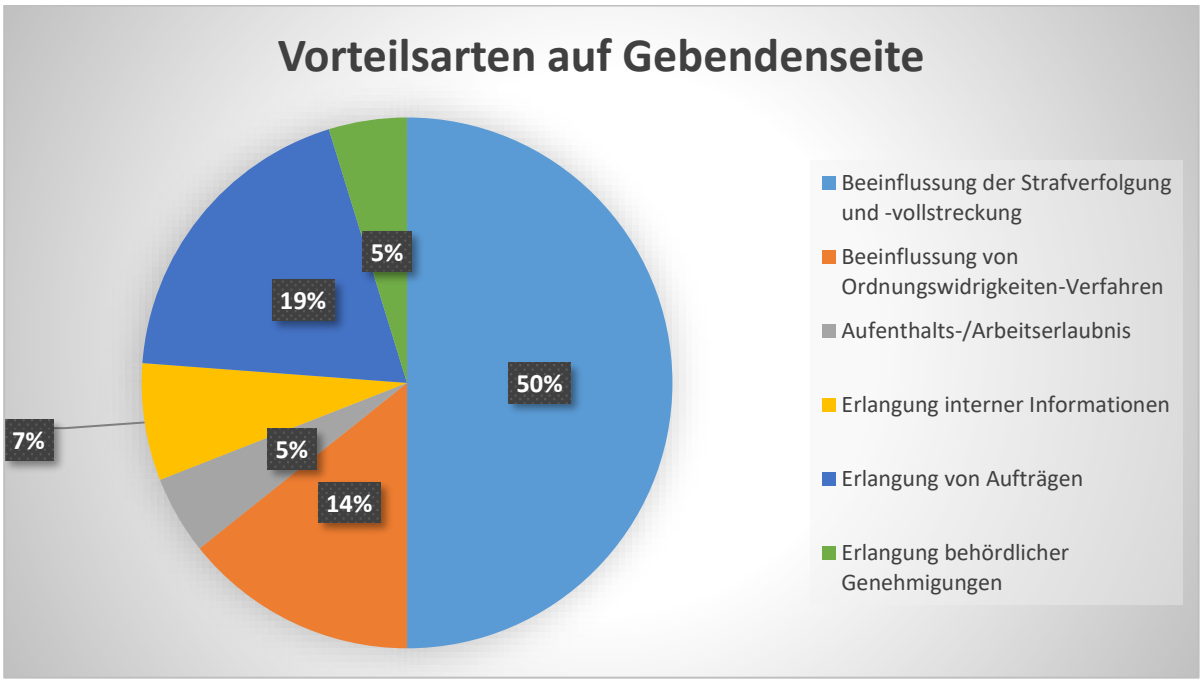

Für Gegenstände, die in JVAen für inhaftierte Personen eingebracht werden, sieht das Erhebungsraster des BKA seit 2024 einen eigenen Begriff ("Beeinflussung der Strafvollstreckung") vor.

[7] Afghanistan (2), Türkei (7), Russland (1), Georgien (1), Litauen (3), Nordmazedonien (2), Libanon (3), Syrien (1), Iran (1), Republik Moldau (1), Pakistan (1), Tunesien (1) sowie ungeklärt (4).

6 Schaden

Die Ermittlung von monetären Schäden ist im Bereich der Korruptionsstraftaten grundsätzlich schwierig, denn ein materieller Schaden durch Wettbewerbsvorteile oder erkaufte Informationen lässt sich schwer bis gar nicht beziffern. Nicht zu vernachlässigen sind immaterielle, nicht quantifizierbare Schäden, die durch Wettbewerbsverzerrungen und Vertrauensverlust in Bezug auf die Funktionsfähigkeit und Integrität staatlicher Institutionen und bestehender Wirtschaftsabläufe entstehen.

In elf der vorliegenden Fälle konnte ein konkret zu beziffernder Schaden von insgesamt 70.367,00 € ermittelt werden.

7 Verfahrensentstehung

55 Fälle wurden aus externen Quellen bekannt. Diese verteilen sich auf die von Korruption betroffenen Stellen (4), externe Hinweisgebende (30), andere Behörden (6) und nicht tatbereite Nehmende (15).

375 Fälle wurden durch polizeiliche Ermittlungen wie z. B. im Rahmen der Beweismittelauswertung oder einer Telekommunikationsüberwachung bekannt. Der unter Punkt 3 benannte Ermittlungskomplex des LKA 32 entstand aus Zufallsfunden im Rahmen einer Durchsuchungsmaßnahme.

8 Dunkelfeld

Im Gegensatz zu anderen Deliktsbereichen gibt es im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten nur Tatbegehende (Gebende und Nehmende). Geschädigte der Taten - etwa Wettbewerberinnen oder Wettbewerber oder die Behörde eines bestochenen Mitarbeitenden - bemerken diese in der Regel nicht. Aufgrund der günstigen Tatgelegenheitsstruktur und dem geringen Tatentdeckungsrisiko ist somit von einem großen Dunkelfeld auszugehen.

Erschwerend kommt hinzu, dass selbst bei Entdeckung von Taten seitens der betroffenen Behörden, Institutionen oder Unternehmen dort das vorrangige Ziel besteht, sich von korrupten Beschäftigten zu trennen. Sofern hierzu keine Unterstützung bei der Aufklärung durch Strafermittlungsbehörden benötigt wird, findet eine interne Abwägung zwischen dem nicht unbedingt zusätzlich vorhandenen Strafverfolgungsinteresse und dem Risiko, Gegenstand negativer medialer Berichterstattung zu werden, statt. Dies führt dazu, dass selbst bekannt gewordene Taten, die ggf. auch eigene Versäumnisse und Fehler offenbaren könnten, zur Vermeidung negativer Berichterstattung nicht immer zur Anzeige gebracht werden.

Die Annahme eines hohen Dunkelfeldes wird u. a. durch eine strategische Analyse von sichergestellten und dekryptierten Daten der inkriminierten Kommunikationsplattform SKY ECC

durch Europol bestätigt: diese kam im Jahr 2021 zu dem Ergebnis, dass europaweit 60 % der kriminellen Aktivitäten von Organisierter Kriminalität unter Nutzung von korrupten Netzwerken begangen werden.[8]

9 Rechtskräftige Verurteilungen

Im Berichtsjahr kam es aufgrund situativer Korruption durch Bestechende zu Verurteilungen. Ausgesprochen wurden Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr sowie Geldstrafen.

Darüber hinaus kam es zur Verurteilung eines Polizeibeamten wegen Vorteilsannahme zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen. Er hatte gegenüber der Teilnehmerin eines Einstellungstests für das Übersenden von Bildern mit erotischem Inhalt die Möglichkeit der Einflussnahme auf das Bestehen des Sporttests in Aussicht gestellt.

Besonders hervorzuheben ist ein Strafverfahren gegen eine ehemalige Senatorin, welche durch das Landgericht Berlin am 4. April 2025 wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten, ausgesetzt zur Bewährung, verurteilt wurde. Hintergrund waren unentgeltlich erbrachte Dienstleistungen einer Werbeagentur, die sich dadurch bessere Chancen in einem bevorstehenden Vergabeprozess erhoffte. Eine Beeinflussung von Diensthandlungen konnte nicht nachgewiesen werden. Die eingelegte Revision wurde vom Bundesgerichtshof im Dezember 2025 verworfen. Das Urteil erlangte damit Rechtskraft.

10 Prävention

Korruptionsprävention ist in erster Linie Aufgabe von Innenrevisionen in Behörden bzw. Compliance-Abteilungen von Unternehmen. Es gilt, korruptionsgefährdete Bereiche und Arbeitsprozesse zu identifizieren und einer Gefährdungsbewertung zu unterziehen. Dort müssen Maßnahmen zur Korruptionsprävention entwickelt und deren Umsetzung kontrolliert und auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Soweit im Rahmen geführter Ermittlungsverfahren Schwachstellen in Geschäftsprozessen erkennbar werden, die Tatgelegenheitsstrukturen begünstigen, wird seitens der Polizei Berlin versucht, die betroffenen Behörden bzw. Unternehmen zu beraten, wie diese Prozesse umgestaltet werden können, um künftige Taten zu erschweren oder gar zu verhindern.

Innerhalb der Polizei Berlin dient die Richtlinie zur Korruptionsprävention in der Polizei Berlin vom 18. Oktober 2021 als Grundlage. Demnach obliegt die Aufgabe der Korruptionsprävention der Internen Revision als Teil des Internen Risikomanagements sowie der

[8] https://www.europol.europa.eu/media-press/newsroom/news/new-major-interventions-to-block-encrypted-communications-of-criminal-networks

Leitung des Internen Risikomanagements in der Funktion als Ansprechperson für Korruptionsprävention. Ihre Aufgabe ist das Erkennen und Begleiten korruptionsgefährdeter Vorgänge sowie die Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der Behördenleitung und entsprechender externer Stellen. Das Interne Risikomanagement ist direkt bei der Behördenleitung angebunden. Darüber hinaus finden sich in der Richtlinie zur Korruptionsprävention in der Polizei Berlin konkrete Maßnahmen zur Korruptionsprävention. Hierunter fallen beispielsweise die Sensibilisierung und Belehrung der Angehörigen der Polizei Berlin sowie die Einführung des Mehr-Augen-Prinzips in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten.

Gemeinsam mit der Internen Revision führt das LKA 34 im Rahmen der Fortbildung für alle Nachwuchsführungskräfte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes der Polizei Berlin das Pflichtmodul "Interne Revision und Korruptionsbekämpfung" durch.

Für Berufseinsteigende im gehobenen Polizeivollzugsdienst steht das Thema Korruption an der Hochschule für Wirtschaft und Recht im Rahmen des Studiums als Wahlfach zur Verfügung. Die Nachwuchskräfte des mittleren und des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erhalten zu Beginn ihrer Ausbildung gegen Unterschrift die Dienstvorschrift über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen. Die Nachwuchskräfte des mittleren Polizeivollzugsdienstes müssen die elektronische Lernanwendung "Korruptionsprävention" absolvieren.

Für die Nachwuchskräfte des höheren Dienstes besteht die Verpflichtung, die Inhouse-Fortbildungsveranstaltung mit dem Thema "Korruptionsprävention als besondere Führungsaufgabe (Polizei) " der Verwaltungsakademie Berlin zu besuchen.

11 Netzwerkarbeit

Die Dezernatsleitung des LKA 34 vertritt die Polizei Berlin in der Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe der Berliner Verwaltung. Mit der „Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung“ bei der Generalstaatsanwaltschaft in Berlin findet zudem ein regelmäßiger, auch anlassunabhängiger Erfahrungsaustausch statt.

Auf nationaler Ebene ist LKA 34 im Bund-Länder-Gremium "Leitertagung Korruption" vertreten. LKA 34 nimmt auf Länderebene ebenfalls an den jährlichen Arbeitstagungen der Dienststellen für interne Ermittlungen teil.

Um den Weg der Vernetzung und des Best-Practice-Ansatzes auch europaweit zu verfolgen, ist die Polizei Berlin im Jahr 2023 als erste deutsche Polizei dem Europäischen Polizeinetzwerk *Internal Criminal Investigations Network* (ICIN) beigetreten, in dem sich Organisationseinheiten vernetzen, die mit der Verfolgung von Straftaten durch Polizeibedienstete und Korruption im öffentlichen Sektor beauftragt sind, um best practice im Bereich der Strafverfolgung von Korruption und Polizeidelinquenz auszutauschen.

Im Juli 2025 richtete LKA 34 den jährlichen Workshop des ICIN in Berlin mit Teilnehmenden aus 15 Mitgliedsstaaten aus. In diesem Rahmen wurden Bekämpfungs- und Präventionsansätze vorgestellt und erörtert.

12 Fazit und Ausblick

Die Aussagekraft der unter Punkt 3 dargestellten Fallzahlen ist stark eingeschränkt. Statistisch betrachtet besteht das Problem in den vergleichsweise geringen Fallzahlen. Dadurch führen wenige größere Verfahrenskomplexe zu starken Schwankungen im Jahresvergleich. Zudem werden Ermittlungsverfahren dann im Lagebild abgebildet, wenn die erhebungsrelevanten Parameter bekannt sind und damit nicht notwendigerweise im Jahr der Tatbegehung. (siehe Punkt 2).

Wie im Ausblick 2024 für 2025 bereits prognostiziert, kam es auf Grund einzelner Ermittlungskomplexe zu einer Vervielfachung der Fallzahlen. Dies erscheint auch für 2026 im Hinblick auf mehrere aktuell in Bearbeitung befindlicher Ermittlungskomplexe möglich, ohne dass dies eine Aussage über den tatsächlichen Umfang von Korruption im Land Berlin zulässt.

Ermittlungsverfahren mit vielen Einzelfällen lassen zudem nur scheinbare Schwerpunkte von Korruptionsdelikten erkennen. Diese können in einem anderen Jahr mit anderen Großverfahren jedoch in vollkommen anderen Bereichen liegen.

Eine weitere Schwäche stellt die Unschärfe bei der Erhebung von den Werten erlangter Vorteile oder des eingetretenen Schadens dar (siehe Punkt 6).

Das vorliegende Lagebild stellt die bei der Polizei Berlin bearbeiteten Ermittlungsverfahren im Bereich der Korruption dar und ermöglicht eine Einordnung der polizeilich bekannt gewordenen Fälle. Bei der Bewertung der Fallzahlen ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des vermutlich hohen Dunkelfeldes nur ein begrenzter Rückschluss auf das tatsächliche Ausmaß der Korruption in Berlin möglich ist.

Gleichbleibend ist im Bereich des Justizvollzuges auch im Jahr 2025 eine signifikant hohe Anzahl von Bestechungsfällen mit Bezug zu JVAen zu verzeichnen. Dabei handelt es sich um eine Entwicklung, die auch bundesweit festzustellen ist.

Die Umsetzung des am 2. Juli 2023 in Kraft getretenen Hinweisgeberschutzgesetzes mit Implementierung von (elektronischen) Hinweisgebersystemen in größeren Unternehmen und in den Hauptverwaltungen sowie den nachgeordneten Behörden des Landes Berlin hat sich bisher nicht signifikant auf das Hellfeld ausgewirkt.

Die in Teilen stark belastete Berliner Verwaltung ermöglicht weiterhin Tatgelegenheitsstrukturen. Beispielhaft genannt sind der illegale Handel mit Terminen bei Bürgerämtern, Kfz-Zulassungsstellen oder die auf korruptiver Basis durchgeführten Anmeldungen von Personen sowie Ausgaben von elektronischen Identitätsnachweisen (eID).